

Satzung des Jugendwerkes Ostbevern e.V.

Bisherige Fassung

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Jugendwerk Ostbevern e.V.". Er ist unter der Register-Nr. 682 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen. Sitz des Vereins ist 48346 Ostbevern.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ostbevern einschl. Ortsteil Brock. Ziel der Arbeit des Vereins ist es, den Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Hilfen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im musisch-kulturellen, im gesellschaftlich-politischen und geistig-religiösen Bereich zu ermöglichen. Diese Bereiche sind in der Arbeit gleichwertig. Parteipolitische Arbeit ist unzulässig.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Aufwendungen für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere öffentliche Mittel in Betracht kommen, von der Gemeinde Ostbevern und den Kirchengemeinden, die Mitglieder in den Verein entsenden, durch Barleistungen oder Sachleistungen oder persönliche Dienste erbracht. Die Kirchengemeinden sind nicht verpflichtet, Barleistungen zu erbringen.

Neue Fassung

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Jugendwerk Ostbevern e.V.". Er ist unter der Register-Nr. 682 in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen. Sitz des Vereins ist 48346 Ostbevern.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ostbevern einschl. Ortsteil Brock. Ziel der Arbeit des Vereins ist es, den Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Hilfen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im musisch-kulturellen, im gesellschaftlich-politischen und geistig-religiösen Bereich zu ermöglichen. Diese Bereiche sind in der Arbeit gleichwertig. Parteipolitische Arbeit ist unzulässig.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Aufwendungen für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere öffentliche Mittel in Betracht kommen, von der Gemeinde Ostbevern und den Kirchengemeinden, die Mitglieder in den Verein entsenden, durch Barleistungen oder Sachleistungen oder persönliche Dienste erbracht. Die Kirchengemeinden sind nicht verpflichtet, Barleistungen zu erbringen.

§ 3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostbevern, die es für gemeinnützige Zwecke in Bereich der Jugendwohlfahrt verwenden muss.

§ 4

(1) Vereinsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Ostbevern ,
- b) die Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius,
- c) die Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu, Ostbevern-Brock,
- d) die Ev. Kirchengemeinde Telgte

§ 5

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern als Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist.

§ 3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostbevern, die es für gemeinnützige Zwecke in Bereich der Jugendwohlfahrt verwenden muss

§ 4

(1) Vereinsmitglieder sind

- a) **die Gemeinde Ostbevern ,**
- b) **die Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius,**
- c) **die Ev. Kirchengemeinde Telgte**

§ 5

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern als Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist.

Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann der Bürgermeister einen weiteren Mitarbeiter der Verwaltung bestellen, ohne dass dieser damit Vorstandsmitglied wird.

(2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die übereinstimmende Erklärung des 1. Vorsitzenden oder seines 1. Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

§ 6

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

In die Mitgliederversammlung entsenden

- a) die Gemeinde Ostbevern 8 Mitglieder
- b) die Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius 3 Mitglieder
- c) die Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu, Brock 1 Mitglied
- d) die Evgl. Kirchengemeinde Telgte 1 Mitglied

Das von der Evgl. Kirchengemeinde Telgte benannte Mitglied sollte möglichst in Ostbevern wohnen.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt.

(3) Mitglieder, die vom Rat der Gemeinde Ostbevern benannt sind, werden grundsätzlich jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Der Rat und die Kirchengemeinden haben das Recht, jederzeit die von ihm benannten Mitglieder abzuwählen und durch andere zu ersetzen.

(4) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist jederzeit mit Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder möglich.

Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann der Bürgermeister einen weiteren Mitarbeiter der Verwaltung bestellen, ohne dass dieser damit Vorstandsmitglied wird.

(2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die übereinstimmende Erklärung des 1. Vorsitzenden oder seines 1. Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

§ 6

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

In die Mitgliederversammlung entsenden

- a) die Gemeinde Ostb. 8 Mitglieder**
- b) die Kath. Kirchengemeinde St. Ambrosius 3 Mitglieder**
- c) die Evgl. Kirchengemeinde Telgte 1 Mitglied**
- d) die Vollversammlung der Besucher des Jugendzentrums 1 Mitglied**

Das von der Evgl. Kirchengemeinde Telgte benannte Mitglied sollte möglichst in Ostbevern wohnen.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt.

(3) Mitglieder, die vom Rat der Gemeinde Ostbevern benannt sind, werden grundsätzlich jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Der Rat und die Kirchengemeinden haben das Recht, jederzeit die von ihm benannten Mitglieder abzuwählen und durch andere zu ersetzen.

(4) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist jederzeit mit Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder möglich.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit sie nicht entsandt werden,
- die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- die Beauftragung zweier Prüfer des Rechnungswesens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des pädagogischen Personals, soweit diese Entscheidungen nicht dem Vorstand übertragen sind.

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung wünschen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit sie nicht entsandt werden,
- die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- die Beauftragung zweier Prüfer des Rechnungswesens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des pädagogischen Personals, soweit diese Entscheidungen nicht dem Vorstand übertragen sind.

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung wünschen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.

(10) Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung weitere Personen beratend zulassen.

§ 7

(1) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatz eines Vorstandsmitgliedes ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig. Sofern die Vorstandswahlen erst nach Ablauf der Wahlperiode des alten Vorstandes erfolgen, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Er ist an die Vorschrift über Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden.

(4) Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder ausgesprochen, so muss der Rücktritt erfolgen.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.

(10) Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung weitere Personen beratend zulassen.

§ 7

(1) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatz eines Vorstandsmitgliedes ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig. Sofern die Vorstandswahlen erst nach Ablauf der Wahlperiode des alten Vorstandes erfolgen, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Er ist an die Vorschrift über Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden.

(4) Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Mitgliedern **des Vorstandes** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder ausgesprochen, so muss der Rücktritt erfolgen.

§ 8

(1) Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung des pädagogischen Personals, sofern es sich um befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten handelt. Die Mitgliederversammlung ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die laufenden Geschäfte werden dem Geschäftsführer, dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern, übertragen.

§ 9

Die fachliche Beratung wird durch das Bischöfliche Jugendamt bzw. dessen Regionalstelle Warendorf durchgeführt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder.

§ 12

Diese Satzung tritt am 23.11.1999 in Kraft.

§ 8

(1) Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung des pädagogischen Personals, sofern es sich um befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten handelt. Die Mitgliederversammlung ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die laufenden Geschäfte werden dem Geschäftsführer, dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern, übertragen.

§ 9

Die Fachberatung erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder.

§ 12

Diese Satzung tritt am xx.2011 in Kraft.